1

Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt

Vom 01. Januar 2022

I. Präambel

Im Interesse einer verstärkten Bürgerbeteiligung am städtischen Haushalt hat der Stadtrat am 27.08.2009 beschlossen, den Bezirksausschüssen jährlich einen Grundbetrag für Investitionen ortsteilbezogener Angelegenheiten und Projekte zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe des Grundbetrags wird jährlich im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung entschieden.

II. Zweck der Mittelverwendung und Aufgabenbereiche

- Die vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel k\u00f6nnen f\u00fcr alle Investitionen und Investitionsf\u00f6rderma\u00dfnahmen f\u00fcr kommunale Aufgaben eingesetzt werden. Dar\u00fcber hinaus k\u00f6nnen sie auch f\u00fcr nicht investive Ma\u00dfnahmen bei kommunalen Aufgaben verwendet werden, soweit es sich um Projekte mit einem konkreten Beschaffungsgegenwert handelt und diese der dauerhaften Aufgabenerf\u00fcllung dienen.
- 2. Als Aufgabenfelder zählen insbesondere Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Jugendarbeit, Öffentliche Ordnung, Park- und Grünanlagen.
- 3. Die Allgemeine Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung findet betragsunabhängig im vereinfachten Verfahren im Bürgerhaushalt Anwendung.

III. Nicht förderfähig sind:

- 1. Zuwendungen an Einzelpersonen, Vereine, und Organisationen für:
 - Lager- und Werkstatträume, Garagen, Container u. ä.
 - EDV-Software und EDV-Hardware, wenn die letzte zweckgleiche Anschaffung bzw. das letzte zweckgleiche Projekt nicht mindestens 4 Jahre zurückliegt
 - Fahrzeuge aller Art
 - Waffen aller Art
 - Kunstwerke / Kunstobjekte
 - Ifd. Sach- und Betriebsausgaben
 - persönliche Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände (z.B. Bekleidung).
- 2. Gebrauchsgegenstände (z. B. für Küchen, Aufenthaltsräume, Büros, Vereinsheime), soweit sie nicht für die Erfüllung von der Stadt übertragener Aufgaben erforderlich sind.
- 3. Sozial- und Transferleistungen an Dritte als Ersatz oder Ergänzung zu gesetzlichen Leistungen.
- 4. Doppelförderungen aus städtischen Finanzmitteln. Finanzmittel aus dem Bürgerhaushalt können auf Wunsch des Bezirksausschusses vorrangig eingesetzt werden, d. h. unter Ausschluss anderer städtischer Zuschüsse.
- 5. Förderungen der Freiwilligen Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen als Organisationseinheit (nicht Vereinstätigkeit).

2

IV. Höhe der Zuwendungen und Zuschüsse

1. Zuschüsse für öffentliche Einrichtungen der Stadt bis zu 100 v. H.

 Grünpflegerische Gestaltung im öffentlichen Raum, Verbesserung des Wohnumfelds bis zu 100 v. H.

Außensanierungen von Kirchen (Höchstbetrag 20.000 € je Maßnahme)

4. Investitionszuschüsse an Vereine und Organisationen

a) für Kindertagesstätten (Höchstbetrag 20.000 € je Maßnahme)

- Spielplätze bis zu 80 v. H. - sonstige Investitionen bis zu 30 v. H.

b) sonstige Maßnahmen bis zu 30 v. H. (bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €)

5. Sport- und Hilfsgeräte (bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €)

Bemessungsgrundlage für die zuschussfähigen Kosten sind die jeweiligen Brutto-Gestehungskosten (d.h. einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) abzüglich gewährter Nachlässe bzw. Rabatte und Skonti, ohne Versand-, Versicherungs- und Transport- bzw. Verpackungskosten. Im Falle des Vorsteuerabzugs ist dies im Antrag zu berücksichtigen.

V. Antragsverfahren

Das Hauptamt ist zentrale Koordinierungsstelle, sowohl innerhalb der Verwaltung, als auch zwischen der Fachverwaltung und den Bezirksausschüssen. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beim Vollzug des Bürgerhaushalts sind von diesem federführend zu behandeln. Für den Vollzug des Bürgerhaushalts sind folgende Verfahrensschritte maßgeblich:

- Bekanntgabe der Mittel an die Bezirksausschüsse:
 Das Hauptamt gibt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Stadtrat bis zum 15. Februar eines jeden Jahres das jeweils für das folgende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Gesamtbudget und den Grundbetrag pro Einwohner bekannt. Maßstab für die Zuweisung der Teilbudgets ist die nach der amtlichen Statistik ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnsitz in den jeweiligen Stadtbezirken zum 31.12. des Vorvorjahres (z. B. Einwohnerstand zum 31.12.2020 für den Haushalt 2022).
- 2. Vorberatungen in den Bezirksausschüssen Die Bezirksausschüsse beraten die Vorschläge für Maßnahmen und Projekte für das folgende Haushaltjahr. Vorschläge für den Bürgerhaushalt können von den Mitgliedern der Bezirksausschüsse selbst oder von Bürgern formlos oder über den städtischen Internetauftritt eingebracht werden. Die von den Bezirksausschüssen befürworteten Vorschläge sind mit Prioritäten-Angaben dem Hauptamt bis zum 15.06. des laufenden Jahres mitzuteilen.
- 3. Stellungnahmen der Verwaltung zu den Vorschlägen der Bezirksausschüsse: Die Referate/Fachämter prüfen die von den Bezirksausschüssen beschlossenen Vorschläge und stellen die Kosten für die Umsetzung und mögliche Folgekosten fest. Die ermittelten Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnungen werden neben der fachlichen Stellungnahme den Bezirksausschüssen bis zum 15.Juli über das Hauptamt bekannt gegeben/zugeleitet.
- 4. Beschlussfassung in den Bezirksausschüssen / Mittelübertragungen Die Bezirksausschüsse beraten über die Stellungnahmen der Verwaltung und stellen ihre Anträge bis zum 31. Juli für das folgende Haushaltsjahr. Mittelübertragungen auf das bzw. die Folgejahr/e sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- 4.1die Finanzmittel müssen grundsätzlich durch entsprechende Projektgenehmigung gebunden sein,

3

4.2 die Übertragung von Finanzmitteln für Baumaßnahmen und Beschaffungen ist auf längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden, begrenzt (§ 19 Abs. 1 KommHV-Kameralistik). Im Sinne einer flexiblen Behandlung und einer zeitnahen Umsetzung der Maßnahmen und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der BayGO und der KommHV sollen die Maßnahmen bis zum 15.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr von den Bezirksausschüssen beim Hauptamt angemeldet werden. Maximal 50% der Mittel können pauschal eingestellt werden.

5. Entscheidung über die Anträge/Projekte

Die Fachverwaltung führt für die von den Bezirksausschüssen beschlossenen Maßnahmen die Projektgenehmigungen durch den Stadtrat bzw. den Oberbürgermeister herbei und beantragt die Aufnahme der erforderlichen Finanzmittel in den Haushalt des Folgejahres. In den Anträgen zur Projektgenehmigung sind evtl. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bezirksausschuss und der Fachverwaltung darzustellen.

Beabsichtigte Ablehnungen der Fachverwaltung sind dem Hauptamt vorab vorzulegen. Die Bezirksausschüsse können eine abschließende Überprüfung abgelehnter Anträge durch den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit beim Hauptamt beantragen. Über die Entscheidung des Stadtrats bzw. des Oberbürgermeisters sind die Kämmerei sowie die betroffenen Fachämter vom Hauptamt zu informieren.

6. Umsetzung und Rechnungslegung

Die Fachämter setzen die Aufträge im Folgejahr bis zum Haushaltsschluss um. Sie holen die erforderlichen Einzelprojektgenehmigungen im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrats ein. Die städtische Vergabeordnung sowie die haushaltsrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Rechnungsbegleichung erfolgt über die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden verwaltungsinternen Informationswege durch das zuständige Fachamt.

7. Projekt- und Finanzbericht

Vom Presse- und Informationsamt wird in Abstimmung mit den Fachämtern und der Kämmerei jährlich im Internet ein Projekt- und Finanzbericht veröffentlicht. Ebenso erfolgt in Abstimmung mit den Fachämtern ein Bericht des Hauptamtes über die Umsetzung der einzelnen Projekte und Maßnahmen der Bezirksausschüsse, um die Bürgerschaft zeitnah und so umfassend wie möglich zu informieren.

8. Fortlaufende Abstimmungsgespräche

Den Mitgliedern der Bezirksausschüsse werden nach Bedarf fortlaufende Abstimmungsgespräche vom Hauptamt mit Unterstützung der Kämmerei angeboten, um sie insbesondere mit den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts und der Fortschreibung des Verfahrens vertraut zu machen.

VI. In Kraft treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 01.12.2016 außer Kraft.